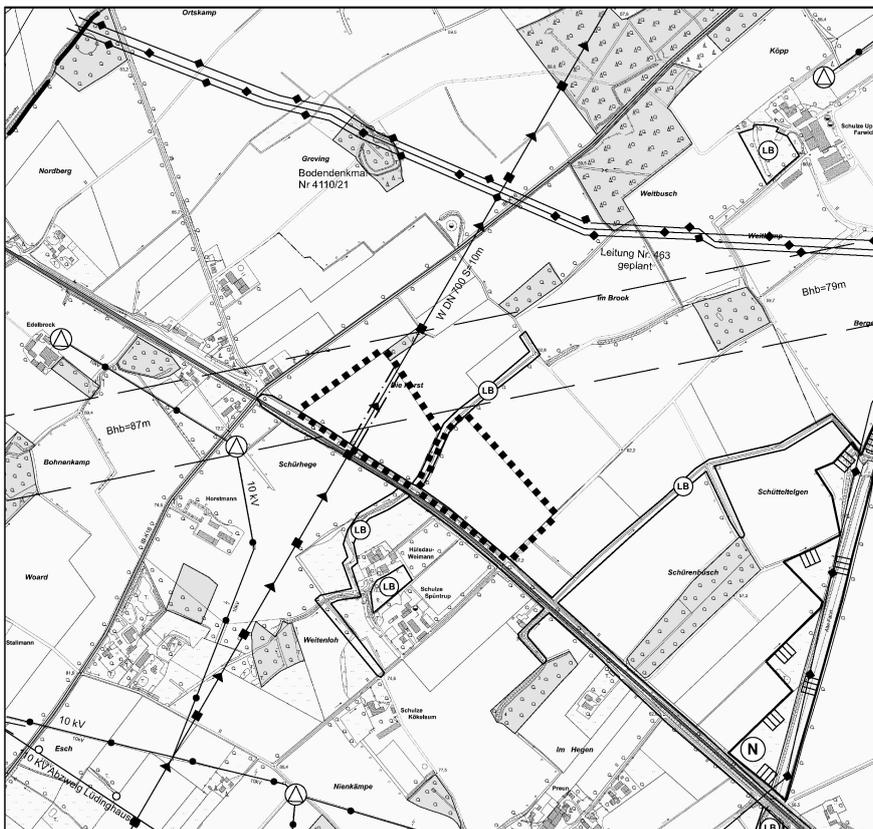


# 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Begründung Freiflächenphotovoltaikanlage Ondrup Entwurf

Stand: Feststellungsbeschluss

Stadt Lüdinghausen



		<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>1</b>	<b>Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Änderungsanlass und Änderungsziel</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Derzeitige Situation</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>7</b>
<b>4.1</b>	<b>Änderungspunkt 1</b>	<b>7</b>
<b>4.2</b>	<b>Änderungspunkt 2</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>8</b>
<b>5.1</b>	<b>Eingriffsregelung</b>	<b>8</b>
<b>5.2</b>	<b>Arten- und Biotopschutz</b>	<b>8</b>
<b>5.3</b>	<b>Wasserwirtschaftliche Belange</b>	<b>9</b>
<b>5.4</b>	<b>Forstliche Belange</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>9</b>
<b>6.1</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>9</b>
<b>6.2</b>	<b>Erschließung</b>	<b>9</b>
<b>6.3</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>9</b>
<b>6.4</b>	<b>Bergbau, Altlasten und Kampfmittelvorkommen</b>	<b>9</b>
<b>6.5</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>10</b>
<b>6.6</b>	<b>Klimaschutz / Folgen des Klimawandels</b>	<b>10</b>
<b>6.7</b>	<b>Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen</b>	<b>11</b>

## 1 **Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 15.06.2023 den Beschluss zur Aufstellung der 33. Flächennutzungsplan-Änderung zur Darstellung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage in Ondrup gefasst. Diese Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Das Vorhabengebiet umfasst 9,98 ha, aufgeteilt auf zwei etwa gleichgroße Teilflächen (nördlich Teilfläche A, südlich Teilfläche B), die durch Das Gewässer Nr. 313 geteilt werden. Innerhalb des Vorhabengebietes stehen 9,47 ha für PV-Elemente (Photovoltaik-Module zur Nutzung solarer Strahlungsenergie) zur Verfügung. Der Änderungsbereich liegt nördlich der Ortslage Lüdinghausen an der Bahntrasse Dortmund-Enschede, westlich des Dortmund-Ems-Kanals, südlich der Kreisstraße 16. Die Flächen erstrecken sich von der Bahntrasse in einer Tiefe von durchschnittlich 200 m auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen.



Umfeld des Plangebietes mit Blickrichtung von Süden nach Norden; links die Bahntrasse, in der Bildmitte das von Westen nach Osten verlaufende namenlose Gewässer.

## 2 **Änderungsanlass und Änderungsziel**

Die Notwendigkeit, den Anteil der erneuerbaren Energien am Strommix deutlich zu steigern, um so größere Unabhängigkeit von den fossilen, meist importierten Energieträgern zu erreichen und den Klimawandel verträglicher zu gestalten, steht außer Frage. Neben der Windkraft leistet die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie einen weiteren wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der aus regenerativen

Quellen erzeugten Stroms. Die erfolgt bislang vorwiegend durch Nutzung von Dachflächen.

Im Änderungsbereich, der sich an eine Bahnstrecke anlehnt (regionale Strecke, somit besteht kein Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs . 1 Nr. 8b BauGB), haben sich Flächeneigentümer mit einem Projektierer zusammengefunden, um eine Freiflächen-PV-Anlage (FF-PV) zu errichten. Da sich diese FF-PV unmittelbar an die Bahntrasse Dortmund-Enschede anlehnt wird eine landschaftliche Zäsur aufgegriffen und damit der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Die Stadt Lüdinghausen unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich, um an geeigneter Stelle unter Einbeziehung aller Anwohner regenerative Energie zu erzeugen. Das Vorhaben ist Bestandteil des „Klimakonsens 2032“ der Stadt, wonach angestrebt wird, bis zum Jahr 2032 bilanziell klimaneutral zu sein (Beschluss des Rates vom 15.06.2023).

Der Vorhabenträger strebt eine Biodiversitäts-Freiflächen-PV-Anlage an, also eine besonders naturverträgliche Variante, die der Artenvielfalt dient.

Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 (2) BauGB ist somit nicht gegeben, da i.d.R. davon auszugehen ist, dass in § 35 (3) BauGB genannte öffentliche Belange beeinträchtigt sein werden.

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen somit die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens (Anlage zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom) geschaffen werden.

Mit der planungsrechtlichen Sicherung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien gewährleistet der Flächennutzungsplan eine städtebaulich verträgliche Nutzung der derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Fläche und entspricht insbesondere den Zielsetzungen des Baugesetzbuchs hinsichtlich einer Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Schonung des Außenbereichs.

## **2.1 Derzeitige Situation**

Der Änderungsbereich umfasst derzeit agrarisch intensiv genutzte Flächen, die in den Randbereichen durch kleinere Waldbestände, Feldgehölze und lineare Gehölzstrukturen wie Baumreihen und Hecken insbesondere entlang der begrenzenden Bahntrasse und des das

Vorhabengebiet durchschneidenden Gewässers Nr. 313, eingefasst sind. Hofstellen oder Wohnbebauung sind erst in einiger Entfernung vorhanden. Bei dem querenden Gewässer handelt es sich nicht um ein berichtspflichtiges Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), so dass hier mit Ausnahme eines ausreichenden Abstands zur Unterhaltung (aufgrund des dichten Bewuchses sind 8 bis 10 m anzustreben) keine weitergehenden Auflagen zu berücksichtigen sind. Den nördliche Teilbereich A durchquert eine unterirdisch verlegte Wasserleitung der Gelsenwasser AG. Aufgrund der Nennweite (DN 700) ist ein Schutzstreifen von 10 m (Leitungsverlauf in der Mitte) von Überbauung freizuhalten. Dem Leitungsverlauf zugeordnet ist außerdem ein Fernmeldekabel.

### 3 Planungsrechtliche Vorgaben

#### • Raumordnung und Landesplanung

Nach Ziel 10.2-14 der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW<sup>1</sup> („Raumbedeutsame Freiflächensolarenergie im Freiraum“) ist *„[...] Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen [...] im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. [...]“*

Angesichts Größe des hier in Rede stehenden Vorhabens von unter 10 ha kann die Definition der „Raumbedeutsamkeit“ (gesichert ab 10 ha, Einzelfallprüfung ab 2 ha) dahingestellt sein und allenfalls vorsorglich angenommen werden.

Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind nicht betroffen. Die Nutzfunktion des Plangebietes ist gemäß gültigem und in Änderung befindlichen Regionalplan „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Diese Nutzfunktion löst keinen Zielkonflikt aus, da der LEP „Erneuerbare Energien“ (2024 das oben bereits zitierte Ziel 10.2-14 den Freiraum für vereinbar mit der Freiflächen-PV-Nutzung definiert.

Der Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ trifft auf das Vorhaben der 33. FNP-Änderung insofern zu, als hier ein sonstiger Schienenweg des Personen- und Güterverkehrs und eine Kreisstraße vorhanden sind und somit Flächen im Randbereich in einer Entfernung

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, beschlossen durch den Landtag am 21.03.2024 (Verkündung steht noch aus)

von 200 m Vorzugsflächen sind. Der deutlich erweiterte raumordnerische Vorzug von 500 m trifft hier nicht zu, da keine Bundesfern- oder Landesstraßen oder überregionale Schienenwege vorhanden sind.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt bzw. können im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden. Der Änderungsbereich liegt weder in einem Wasserschutz-, noch einem Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Der durch den Änderungsbereich fließende namenlose Graben ist keinem Teileinzugsgebiet zugeordnet. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind durch die minimale Flächenversiegelung nicht zu erwarten. Lediglich die Flächen für die Trafohäuschen werden versiegelt. Die PV-Module werden nicht fundamentiert, so dass es zu keiner Störung oder Veränderung des Wasserhaushaltes kommt.

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland<sup>2</sup> konkretisiert die Ziele des Landesentwicklungsplanes. Er stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Die am südwestlichen Rand verlaufende Bahnstrecke wird im Regionalplan Münsterland als Personenverkehrsstrecke vorwiegend für den regionalen Verkehr eingeordnet. Eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b (200 m parallel zu Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen) ist durch die eingleisige Bahnstrecke Dortmund-Enschede daher nicht gegeben.

Gemäß Ziel 8.2 des Sachlichen Teilplanes Energie des Regionalplanes Münsterland sind Darstellungen für Solarenergieanlagen innerhalb der „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche“ nur ausnahmsweise zulässig. Die Aufzählung der Ausnahmen orientiert sich an den bereits zitierten Regelungen im Landesentwicklungsplan. Da keine Wald- oder Schutzbereiche in Anspruch genommen werden und aufgrund der Größenordnung eines Raumbedeutsamkeit nicht anzunehmen ist, überwiegt hier das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien.

- **Bauleitplanung**

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lüdinghausen stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die im nördlichen Teil A querende Wasserleitung wird ebenso nachrichtlich dargestellt wie das als geschützter Landschaftsbestandteil

<sup>2</sup> Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde: Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie, Februar 2016, Münster.

festgesetzte Gewässer. Bebauungspläne oder Außenbereichssatzungen wurden im und am Rande des Änderungsbereich nicht aufgestellt.

- **Landschaftsplanung**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Ofen-Seppenrade“. Das namenlose Gewässer und die grabenbegleitenden Gehölzstreifen sind dort als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und Teil eines Biotopverbundes. Hier ist daher zur Vermeidung von Konflikten ein Abstand von mindestens 10 m zu den prägenden Gehölzstrukturen freizuhalten. Die im Landschaftsplan vorgesehenen Pflegemaßnahmen können so gesichert werden.

## **4      Änderungspunkte**

### **4.1    Änderungspunkt 1**

#### **Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“**

Die vorgesehene Ausformung der solaren Strahlungsenergienutzung im Sinne einer klassischen aufgeständerten FFPV-Anlage begründet die Festsetzung als „Sonstiges Sondergebiet“. Dieses wird auf zwei Teilflächen dargestellt, die durch den bereits heute im FNP als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellter Graben mit begleitender Gehölzstruktur getrennt werden. Die unterirdisch verlaufenden Leitungen (Wasserleitung mit Fernmeldeleitung) werden überlagernd übernommen und sind in der späteren Detailplanung als 10 m breiter Schutzstreifen von PV-Elementen freizuhalten (hier ist in der verbindlichen Planung ein Leitungsrecht einzuräumen).

Verbunden mit der Zweckbestimmung einer „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“, die auch der Biodiversität dienen soll, ist als Unternutzung eine extensive Grünlandnutzung mit jährlich zweimaliger Mahd (alternativ: Beweidung).

### **4.2    Änderungspunkt 2**

#### **Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“**

Da die gesamte FFPV-Anlage einzugrünen ist, erfolgt am Rand die Darstellung einer Grünfläche. Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen erübrigt sich diese Darstellung im Randbereich zu dem namenlosen Gewässer. Zur freien Landschaft erfolgt die Eingrünung auf einem mindestens 5 m breiten Streifen, wohingegen zur ohnehin schon eingegrünten Bahntrasse eine 1 m breite Begrünung zur Kaschierung der aus Sicherheitsgründen erforderlichen Zaunanlage ausreicht. In der Detailplanung ist eine ausreichende Bodenfreiheit der Zaunanlage zur Sicherstellung der Durchlässigkeit für Kleintiere zu sichern.

## 5 Natur und Landschaft / Freiraum

### 5.1 Eingriffsregelung

Sofern mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist, erfolgt dies im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Eingriff in Natur und Landschaft durch den beabsichtigten Aufbau einer Photovoltaikanlage mit ausreichenden Abständen zwischen den Modultischen und einer ebenso ausreichend Bodenfreiheit (min. 80 cm) minimiert. Die vorgesehene Umwandlung von Ackerflächen zu extensivem Grünland verbessert die ökologische Eingriffsbilanz. In diesem Fall sind mit einer nachfolgenden Umsetzung auch keine externen Ausgleichsmaßnahmen verbunden, die zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen führt.

### 5.2 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>3</sup> ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Eine artenschutzfachliche Detailprüfung wurde durch das Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN) mit Datum vom 09.05.2024 („Geplante Errichtung eines Areals mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Lüdinghausen-Ondrup; Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II“, Wachtberg, Mai 2024) durchgeführt. Dieses wird als Anlage dieser Begründung aufgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände für alle europäischen Vogelarten und Vogelarten des

<sup>3</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können. Zu den Vermeidungsmaßnahmen gehört eine Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (01.03. bis 30.09.; andernfalls ökologische Baubegleitung) und ein bodennaher Durchlass der Zaunanlage zur Vermeidung einer Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäugetiere.

### **5.3 Wasserwirtschaftliche Belange**

Belange der Wasserwirtschaft sind durch die Planänderung nicht betroffen. Ein ausreichend breiter Unterhaltungstreifen ist gewährleistet.

### **5.4 Forstliche Belange**

Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planänderung nicht betroffen, da die randlich vorhandenen bewaldeten Flächen nicht in Anspruch genommen werden.

## **6 Sonstige Belange**

### **6.1 Ver- und Entsorgung**

Die konkrete Einspeisung der im Änderungsbereich gewonnenen Energie in das öffentliche Stromnetz ist Gegenstand der anlagenbezogenen Genehmigung. Eine darüber hinaus gehende technische Versorgung ist nicht erforderlich. Abwasser fällt nicht an.

### **6.2 Erschließung**

Das Plangebiet wird über die vorhandenen Wirtschaftswege erschlossen.

### **6.3 Immissionsschutz**

Aufgrund der Tatsache, dass Solar-Module das einfallende Licht nicht nur absorbieren, sondern zu einem gewissen Teil reflektieren, können in der Umgebung Einwirkungen von hohen Leuchtdichten auftreten. Da im Reflektionsbereich aber weder überörtliche Straßen noch Bebauung vorhanden ist, erübrigt sich hier eine vertiefende Prüfung. Dies gilt auch für die rund 1m höher und südwestlich liegende Bahntrasse. Zum Nachweis wurde ein Blendgutachten erstellt, das im parallel aufgestellten Bebauungsplan im Anhang zur Begründung nachgelesen werden kann.

### **6.4 Bergbau, Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „An den Borkenbergen“. Da kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist, ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Erkenntnisse zu einer Gefährdung durch ggf. im Boden befindliche Kampfmittel gibt es nicht.

Sollten dennoch Hinweise für schädliche Bodenveränderungen im Rahmen von Erdarbeiten im Plangebiet auftreten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld zu informieren.

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wären etwaige Bodenverunreinigungen kein Hinderungsgrund, da der Boden nur in geringem Umfang verändert wird und keine tiefe Gründung erfolgt (Aufständigung durch Rammfundamente).

### **6.5 Denkmalschutz**

Es ist kein Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern im Plangebiet bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16, 17 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

### **6.6 Klimaschutz / Folgen des Klimawandels**

Das Vorhaben einer Photovoltaikanlage im Änderungsbereich dient der Erzeugung von Strom aus einer regenerativen Energiequelle. Die damit verbundenen Einsparungsmöglichkeiten in der Stromerzeugung durch fossile Energieträger verbessern die CO<sub>2</sub>-Bilanz und dienen daher dem Klimaschutz.

### **6.7 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Die 33. FNP-Änderung erfüllt die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Durch eine überaus geringe Flächenversiegelung wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen. Darüber hinaus ist die Anbringung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne Fundamentierung vollständig reversibel. Nach Beendigung der Nutzung des Plangebietes für FFPV ist die Wiederaufnahme der Landwirtschaft anzustreben.

## 7 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann, bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

– Ein ausführlicher Umweltbericht wird als gesondertes Dokument erarbeitet und als Anlage zu dieser Begründung aufgenommen –

## 8 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage“ lässt auf der vorliegenden Planungsebene keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnte.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zum Brandschutz werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der bauordnungsrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ<sub>20</sub>, HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>1000</sub>) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfälle sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Lüdinghausen  
und der BürgerSOLAR Lüdinghausen GmbH & Co. KG  
Coesfeld, im März 2025  
WoltersPartner Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld  
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner